Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

Bern, 14. Oktober 2026

Plurilaterales Abkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

SECO-D-B0263501/1184

Übersicht

Die Verhandlungen zum plurilateralen Abkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce Abkommen, ECA) wurden im Rahmen der WTO in der Substanz im Jahr 2024 abgeschlossen. Am 28. März 2026 haben anlässlich der 14. ordentlichen WTO-Ministerkonferenz 67 Mitglieder, darunter die Schweiz, entschieden, das Abkommen mit einem Anhang über Interimvereinbarungen umzusetzen. Ziel bleibt die derzeit von einzelnen WTO-Mitgliedern blockierte formelle Integration des Abkommens in den WTO-Rechtsrahmen (Anhang 4 des WTO-Abkommens). Das ECA dient der Vereinfachung des digitalen Handels zwischen den Mitgliedern und gleichzeitig der Stärkung der Rechtssicherheit.

Ausgangslage

Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz zielt auf den Erhalt und die Steigerung des Wohlstands ab. Als mittelgrosse, offene Volkswirtschaft stützt sich die Schweiz auf das multilaterale, rechtsbasierte Handelssystem, das den Handel erleichtert, die Rechtssicherheit gewährleistet und den Wohlstand fördert. Angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Geschäftsmodelle besteht ein wachsender Bedarf an klaren und international abgestimmten Regeln für den digitalen Handel. Im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) wurden im Jahr 2024 die Verhandlungen über das plurilaterale Abkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce Abkommen, ECA) in der Substanz abgeschlossen. Die Schweiz hat sich aktiv an den Verhandlungen beteiligt und das Abkommen massgeblich mitgeprägt.

Die Integration des ECA in Anhang 4 des WTO-Abkommens, welcher die plurilateralen Abkommen beinhaltet, konnte aufgrund der Blockade einzelner WTO-Mitglieder bislang nicht erreicht werden. 67 WTO-Mitglieder haben sich vor diesem Hintergrund am 28. März 2026 anlässlich der 14. ordentlichen WTO-Ministerkonferenz in Yaoundé, Kamerun, geeinigt, das Abkommen mit einem Anhang über Interimvereinbarungen vor seiner formellen Integration in den WTO-Rechtsrahmen, mit dessen Regeln es vollumfänglich im Einklang steht, umzusetzen. Die spätere Einbindung in Anhang 4 des WTO-Abkommens bleibt das vorrangige Ziel. Das Abkommen steht allen WTO-Mitgliedern für einen Beitritt offen. Die 67 WTO-Mitglieder des Abkommens, darunter die EU mit ihren Mitgliedstaaten, decken zusammen rund 70 Prozent des globalen Handels ab.

Inhalt der Vorlage

Das ECA legt erstmals einheitliche globale Regeln und Standards für den digitalen Handel fest und verbessert damit die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für Unternehmen. Es erleichtert den Handel mit physischen Gütern und digital erbrachten Dienstleistungen und stärkt das Vertrauen von Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten in den elektronischen Geschäftsverkehr. Gleichzeitig unterstreicht das ECA die weiterhin zentrale Rolle der WTO bei der Entwicklung moderner Handelsregeln.

Im Kern fördert das Abkommen den digitalen Handel durch klare rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Transaktionen, etwa durch die Anerkennung elektronischer Dokumente

sowie durch die Unterstützung papierloser Prozesse. Damit werden administrative Hürden und Transaktionskosten reduziert. Das ECA gewährleistet zudem Zollfreiheit elektronischer Übermittlungen. Es stärkt das Vertrauen durch Regeln zum Konsumenten- und Datenschutz sowie zur Cybersicherheit und enthält Bestimmungen im Bereich der Telekommunikation. Schliesslich stärkt es die Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und sieht eine regelmässige Überprüfung sowie Unterstützung im Bereich Entwicklung vor. Das ECA entspricht inhaltlich weitgehend den modernen Standards, welche die Schweiz bereits in bilateralen sowie im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Abkommen zum digitalen Handel verfolgt, und gewährleistet die Einhaltung der nationalen Datenschutzvorgaben.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 6

1.1 Handlungsbedarf und Ziele 7

1.2 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis 8

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates 9

2 Grundzüge der Vorlage 9

2.1 Inhalt 9

2.2 Würdigung 11

2.3 Sprachfassungen 11

3 Erläuterungen zum Hauptteil und zu den Anhängen des Abkommens mit den einzelnen Artikeln 12

3.1 Präambel 12

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Abkommens 12

3.2.1 Abschnitt A: Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Artikel 1–3) 12

3.2.2 Abschnitt B: Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs (Artikel 4–10) 13

3.2.3 Abschnitt C: Offenheit und elektronischer Geschäftsverkehr (Artikel 11–13) 16

3.2.4 Abschnitt D: Vertrauen und digitaler Handel (Artikel 14 – 17) 17

3.2.5 Abschnitt E: Transparenz, Zusammenarbeit und Entwicklung (Artikel 18–20) 19

3.2.6 Abschnitt F: Telekommunikation (Artikel 21) 20

3.2.7 Abschnitt G: Ausnahmen (Artikel 22–26) 20

3.2.8 Abschnitt H: Institutionelle Regelungen und Schlussbestimmungen (Artikel 27 – 38) 21

3.3 Anhang zur Telekommunikation 23

3.3.1 Abschnitt I: Wettbewerbliche Schutzmassnahmen 23

3.3.2 Abschnitt II: Zusammenschaltung 23

3.3.3 Abschnitt III: Universaldienst 24

3.3.4 Abschnitt IV: Öffentliche Verfügbarkeit von Lizenzierungskriterien 24

3.3.5 Abschnitt V: Unabhängige Regulierungsbehörden 24

3.3.6 Abschnitt VI: Zuteilung und Nutzung knapper Ressourcen 24

3.4 Anhang betreffend Interimvereinbarungen und dessen Appendix 24

3.4.1 Präambel 24

3.4.2 Interimvereinbarungen 25

3.4.3 Appendix zum Anhang betreffend Interimvereinbarungen: Berufungsschiedsverfahren 26

4 Auswirkungen 28

4.1 Auswirkungen auf den Bund 28

4.1.1 Personelle Auswirkungen 28

4.1.2 Finanzielle Auswirkungen 28

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete 28

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 28
4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt 29
5 Rechtliche Aspekte 29
5.1 Verfassungsmässigkeit 29
5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz 29
5.3 Erlassform 29
5.4 Geltung für Liechtenstein 30
5.5 Unterstellung unter die Ausgabenbremse 30

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

Angesichts der wachsenden Bedeutung digitaler Geschäftsmodelle und grenzüberschreitender Datenströme sowie der bislang fragmentierten globalen Regelungen besteht ein dringender Bedarf an klaren, international abgestimmten Rahmenbedingungen für den digitalen Handel, damit Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten die Vorteile des digitalen Handels vollumfänglich nutzen können.

Mit dem vorliegenden plurilateralen Abkommen über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce Abkommen, ECA) werden erstmals einheitliche globale Standards und Regeln für den digitalen Handel zwischen 67 Mitgliedern der WTO festgelegt, die zusammen rund 70 Prozent des globalen Handels ausmachen. Das ECA zählt heute 40 Parteien, die insgesamt 67 WTO-Mitglieder umfassen, darunter die EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten. Regulierungsstandards mit der EU sind für die Schweiz von besonderer Bedeutung, da zahlreiche Schweizer Unternehmen auch in diesem Markt aktiv sind.

Die 40 Parteien des ECA sind Argentinien, Australien, Bahrain, Benin, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, China, Costa Rica, die EU, Gambia, Georgien, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kuwait, Laos, Liechtenstein, Malaysia, Mauritius, Moldau, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Oman, Peru, die Philippinen, Singapur, die Schweiz, Südkorea, die Ukraine, die Vereinigten Arabischen Emirate sowie das Vereinigte Königreich.

Wenige WTO-Mitglieder, die zuvor an den Verhandlungen teilgenommen hatten, schlossen sich dem Verhandlungsergebnis aus diversen Gründen nicht an. Die USA forderten eine Bestimmung zum freien, grenzüberschreitenden Datenfluss sowie weitreichende Sicherheitsausnahmen. Gewisse WTO-Mitglieder, darunter Brasilien, Indonesien und die Türkei, lehnten namentlich die dauerhafte Verpflichtung zur Nichterhebung von Zöllen auf elektronische Übermittlungen ab.

Dieser Vorbehalt steht auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen zur erneuten Verlängerung des multilateralen Moratoriums betreffend die Erhebung von Zöllen auf elektronische Übermittlungen, welche anlässlich der 14. WTO-Ministerkonferenz in Kamerun scheiterten. Lediglich 19 WTO-Mitglieder, darunter die Schweiz, haben sich im Nachgang zur WTO-Ministerkonferenz im Mai 2026 in einer von den USA initiierten Stellungnahme verpflichtet, das Moratorium weiterhin zu befolgen. Für die 67 Parteien des ECA wird das Verbot, Zölle auf elektronische Übermittlungen zu erheben, nach Inkrafttreten des Abkommens gelten und daher einen wichtigen Fortschritt in diesem Bereich schaffen, solange sich auf multilaterale Ebene keinen Konsens erzielen lässt.

Auf bilateralem Weg oder im Rahmen der EFTA engagiert sich die Schweiz seit einigen Jahren für die Integration von Regeln zum digitalen Handel in Wirtschafts- und Handelsabkommen. Sie hat bereits mit zehn Handelspartnern entsprechende Bestimmungen vereinbart, nämlich

Japan (bilateral, 2009)[1], Kolumbien (EFTA, 2011)[2], Peru (EFTA, 2011)[3], Golfkooperationsrat (EFTA, 2014)[4], zentralamerikanische Staaten: Costa Rica, Panama, Guatemala (EFTA, 2014)[5], Türkei (EFTA, 2017)[6], Chile (EFTA, 2024)[7], Moldau (EFTA, 2025)[8], Ukraine (EFTA, 2025)[9], und Singapur (EFTA, 2026)[10]. Seit 2021 verfügen die Schweiz und ihre EFTA-Partner über einen Modelltext zum digitalen Handel, der einen hohen Standard für digitale Handelsregeln in Wirtschaftsabkommen setzt und als Grundlage für die Digitalkapitel in den neueren Freihandelsabkommen mit Chile, Moldau, der Ukraine und Singapur diente. Bei der Erarbeitung des EFTA-Modelltextes wurden die laufenden Verhandlungen zum plurilateralen ECA stark berücksichtigt, weshalb die Abkommen teilweise ähnliche oder identische Bestimmungen aufweisen.

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz dient dem Erhalt und der Steigerung des Wohlstands der Bevölkerung. Als mittelgrosse, exportorientierte Volkswirtschaft ist die Schweiz auf offene Märkte und verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Dies gilt zunehmend auch für die fortschreitende Digitalisierung. Die Schweiz setzt sich deshalb im Digitalbereich für den Abbau von Handelshemmnissen, die Schaffung umfassender internationaler Regeln sowie für einen freien und sicheren grenzüberschreitenden Datenfluss unter Wahrung des Datenschutzes ein. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu stärken und günstige Bedingungen für Innovation und digitale Geschäftsmodelle zu gewährleisten.

Das ECA erhöht die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im digitalen Handel, indem es erstmals einheitliche Regeln für den digitalen Handel zwischen den 67 WTO-Mitgliedern festlegt. Die Umsetzung des ECA zeigt, dass die WTO weiterhin ein zentrales Forum für die Entwicklung moderner Handelsregeln und die Bewältigung aktueller handelspolitischer Herausforderungen darstellt. Die Teilnahme der Schweiz am Abkommen verhindert Diskriminierungen gegenüber anderen Parteien des ECA und verbessert die Wettbewerbsbedingungen für Schweizer Unternehmen.

Das Abkommen erleichtert den digitalen und physischen Handel, indem es die «End-to-End»-Digitalisierung von Handelsprozessen fördert. Es schafft rechtliche Rahmenbedingungen für papierlose Geschäftsabwicklungen und elektronische Zahlungsmöglichkeiten. Zudem stärkt es ein offenes digitales Umfeld, indem es die Nichterhebung von Zöllen auf elektronische Übermittlungen festschreibt und den Zugang zum sowie die Nutzung des Internets fördert. Angesichts der derzeit ausbleibenden Einigung auf multilateraler Ebene über eine Verlängerung des WTO-Moratoriums zur Zollfreiheit elektronischer Übermittlungen wird die entsprechende Verpflichtung im ECA für dessen Mitglieder zudem eine wichtige zusätzliche Rechtssicherheit darstellen.

---

1 SR **0.946.294.632**

2 SR **0.632.312.631**

3 SR **0.632.316.411**

4 SR **0.632.311.491**

5 SR **0.632.312.851** und Guatemala (Beitrittsprotokoll, unterzeichnet am 22. Juni 2015; BBl **2016** 1025)

6 SR **0.632.317.631**

7 SR **0.632.312.451**

8 SR **0.632.315.651**

9 SR **0.632.317.671**

10 Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zum Abkommen über den digitalen Handel zwischen den EFTA-Staaten und Singapur am 13. Mai 2026 eröffnet. Es ist abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Handels- und Wirtschaftsabkommen > Freihandelspartner der Schweiz > Singapur.

Des Weiteren stärkt das Abkommen das Vertrauen von Unternehmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten in den digitalen Handel und digitale Transaktionen. Es enthält Bestimmungen zum Konsumentenschutz vor irreführenden und betrügerischen Geschäftspraktiken sowie zur Eindämmung unerwünschter elektronischer Werbenachrichten. Ausserdem verpflichtet es die Mitglieder, einen wirksamen Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und Massnahmen im Bereich der Cybersicherheit zu fördern.

Das ECA trägt auch zur Förderung von Transparenz, Zusammenarbeit und Entwicklung bei. Es verpflichtet die Parteien, relevante Vorschriften öffentlich zugänglich zu machen, und sieht Mechanismen für den Austausch von Informationen und Best Practices vor. Zudem enthält das Abkommen Bestimmungen zur Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten in Entwicklungsländern.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der Telekommunikation. Das Abkommen bestätigt bestehende internationale Verpflichtungen und zielt darauf ab, einen wettbewerblichen und transparenten Regulierungsrahmen sicherzustellen.

Das ECA entspricht inhaltlich den ambitionierten und modernen Standards, welche die Schweiz bereits in anderen bilateralen sowie in den im Rahmen der EFTA abgeschlossenen Abkommen zum digitalen Handel verfolgt. Es enthält die wesentlichen Bestimmungen in diesem Bereich und stellt damit die Kohärenz der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik sicher. Das ECA gewährleistet zudem die Einhaltung der nationalen Datenschutzvorgaben.

1.2 Verlauf der Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

An der 11. WTO-Ministerkonferenz im Dezember 2017 vereinbarten 72 WTO-Mitglieder im Rahmen einer gemeinsamen Erklärung, exploratorische Arbeiten für künftige WTO-Verhandlungen über den digitalen Handel aufzunehmen. 2019 bestätigten 77 WTO-Mitglieder ihre Absicht, auf dieser Grundlage formelle Verhandlungen über ein ambitioniertes und inklusives Abkommen aufzunehmen. In der Folge beteiligten sich bis zu 91 WTO-Mitglieder am Verhandlungsprozess, darunter auch fünf am wenigsten entwickelte Länder. Die Verhandlungen wurden von den drei Ko-Koordinatoren Australien, Japan und Singapur koordiniert.

Nach fünf Jahren Verhandlungen einigten sich 72 Verhandlungsteilnehmer auf den endgültigen Text des ECA. Sie beantragten beim WTO-Generalrat im Jahr 2025 die Aufnahme des ECA in Anhang 4 des WTO-Abkommens. Aufgrund von Vorbehalten einzelner Mitglieder konnte jedoch der für einen Entscheid nötige Konsens nicht erzielt werden. Vor diesem Hintergrund beschlossen einige WTO-Mitglieder, das Abkommen vor seiner formellen Integration in den WTO-Rechtsrahmen in Kraft zu setzen.

Am 28. März 2026 verabschiedeten 67 WTO-Mitglieder, darunter die Schweiz, anlässlich der 14. WTO-Ministerkonferenz eine Ministererklärung. Darin bekräftigten sie ihre Absicht, die Vorteile des ECA nach Abschluss der erforderlichen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren möglichst rasch zu verwirklichen. Zu diesem Zweck soll das Abkommen mit einem Anhang über Interimvereinbarungen vor seiner formellen Integration in den WTO-Rechtsrahmen umgesetzt werden. Gleichzeitig hielten sie fest, dass die Aufnahme des ECA in Anhang 4 des WTO-Abkommens ihr vorrangiges Ziel bleibt.

Das Verhandlungsergebnis entspricht vollständig den Zielsetzungen des Verhandlungsmandats des Bundesrates.

1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zu Strategien des Bundesrates

Die Verabschiedung der Botschaft zum ECA ist in der Botschaft vom 24. Januar 2024[11] zur Legislaturplanung 2023–2027 und im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024[12] über die Legislaturplanung 2023–2027 angekündigt.

Das ECA steht in Einklang mit der Aussenwirtschaftsstrategie der Schweiz[13]. Es unterstützt die Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie in diversen Handlungsfeldern und trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung des Wohlstandes in der Schweiz bei.

Insbesondere erfüllt das Abkommen die Ziele von Handlungsfeld 7, «Die digitale Wirtschaft integrieren», indem es erstmals einheitliche globale Standards und Regeln für den digitalen Handel festlegt, digitale Dienstleistungen fördert und die Rahmenbedingungen für Innovation und digitale Technologien verbessert. Damit setzt das Abkommen einen wichtigen Meilenstein für die Integration der Schweiz in die globale digitale Wirtschaft und stärkt ihre Position als verlässlicher und moderner Handelspartner.

Darüber hinaus trägt das Abkommen zur Verwirklichung von Handlungsfeld 3, «Den Aussenhandel öffnen und regeln» bei, indem es den Zugang zu digitalen Märkten erleichtert, klare Regeln für den digitalen Handel schafft und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärkt.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Inhalt

Das ECA besteht aus einem Hauptteil, einem Anhang zur Telekommunikation sowie einem Anhang zu den Interimvereinbarungen, der seinerseits einen Appendix umfasst. Der Hauptteil umfasst die Präambel sowie 38 Artikel, die in acht thematische Abschnitte gegliedert sind. Diese umfassen:

- den Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Artikel 1–3)
- die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs (Artikel 4–10)
- Offenheit und elektronischer Geschäftsverkehr (Artikel 11–13)
- Vertrauen und elektronischer Geschäftsverkehr (Artikel 14–17)

[11] BBl **2024** 525, 65

[12] BBl **2024** 1440, 3

[13] Strategie des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik vom 24. November 2021. Abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Startseite > Themen > Aussenwirtschaft > Grundlagen > Strategie zur Aussenwirtschaft > Weiterführende Informationen > Strategie zur Aussenwirtschaft: Bericht

- Transparenz, Zusammenarbeit und Entwicklung (Artikel 18–20)
- Telekommunikation (Artikel 21)
- Ausnahmen (Artikel 22–26)
- institutionelle Regelungen und Schlussbestimmungen (Artikel 27–38).

Diese Abschnitte regeln zentrale Aspekte des digitalen Handels, darunter Anerkennung elektronischer Verfahren und Dokumente, papierlose Geschäftsabwicklung, Zollfreiheit elektronischer Übermittlungen sowie Massnahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Handel, etwa im Bereich des Konsumenten- und Cyberschutzes sowie des Schutzes personenbezogener Daten. Ergänzt werden diese durch Bestimmungen zu Transparenz, Zusammenarbeit, Entwicklung sowie zur Telekommunikation. Der Geltungsbereich ist breit angelegt und umfasst den digitalen Handel mit Dienstleistungen sowie digitale Aspekte des Warenhandels. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind insbesondere das öffentliche Beschaffungswesen, in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und mit bestimmten Ausnahmen staatlich gehaltene oder bearbeitete Informationen. Das ECA enthält auch Ausnahmen, die sicherstellen, dass die Schweiz ihren regulatorischen Handlungsspielraum in sensiblen Bereichen behält.

Der Hauptteil wird durch einen Anhang ergänzt, der spezifische Bestimmungen im Bereich der Telekommunikation enthält. Dieser ist in sechs Abschnitte gegliedert und umfasst Regelungen zu wettbewerblichen Schutzmassnahmen, zur Zusammenschaltung, zum Universaldienst, zur öffentlichen Verfügbarkeit von Lizenzierungskriterien, zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sowie zur Zuteilung und Nutzung knapper Ressourcen.

Zusätzlich enthält das ECA einen Anhang mit Interimvereinbarungen, der die Anwendung des Abkommens ermöglicht, bevor dieses in Anhang 4 des WTO-Abkommens aufgenommen wird. Der Anhang umfasst eine Präambel sowie Bestimmungen über die Anwendung des Anhangs, die Streitbeilegung und die Übergangsbestimmungen. Er wird durch einen Appendix ergänzt, der das Berufungsschiedsverfahren regelt, das angesichts der derzeitigen Blockade des WTO-Berufungsorgans (Appellate Body) an die Stelle des ordentlichen Verfahrens tritt.

Die Interimvereinbarungen ändern die materiellen Verpflichtungen des ECA nicht, sondern schaffen einen Rahmen für dessen Anwendung bis zur angestrebten Integration in das WTO-Regelwerk. Die Vereinbarungen haben einen strengen institutionellen Link zur WTO. Da das ECA vor seiner formellen Aufnahme in Anhang 4 nicht Teil des WTO-Regelwerks ist und die WTO-Streitbeilegungsvereinbarung (*Dispute Settlement Understanding*, DSU)[14] daher nicht auf das Abkommen anwendbar ist, enthalten die Interimvereinbarungen Bestimmungen zu institutionellen Fragen und zur Streitbeilegung. Gleichzeitig ermöglichen sie den Parteien, die für das Inkrafttreten des Abkommens und dessen spätere Aufnahme in das WTO-Abkommen erforderlichen innerstaatlichen Genehmigungen grundsätzlich in einem einzigen Verfahren einzuholen. Mit der Aufnahme des ECA in Anhang 4 des WTO-Abkommens werden die Interimvereinbarungen grundsätzlich keine Anwendung mehr finden, ausgenommen sind gewisse Bestimmungen für allenfalls bereits hängige Streitfälle.

[14] SR **0.632.20**, Anhang 2

Das ECA unterliegt der Ratifizierung durch die WTO-Mitglieder. Die entsprechenden Urkunden werden bei der Generaldirektorin der WTO hinterlegt. Das Abkommen tritt für jene WTO-Mitglieder in Kraft, die ihre Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben, und zwar am 30. Tag nach dem Zeitpunkt, an dem mindestens 45 Mitglieder ihre Urkunde hinterlegt haben. Für WTO-Mitglieder, die ihre Ratifizierungsurkunde zu einem späteren Zeitpunkt hinterlegen, tritt es jeweils am 30. Tag nach der Hinterlegung ihrer Ratifizierungsurkunden in Kraft. Als plurilaterales Abkommen ist das ECA für alle WTO-Mitglieder offen für einen Beitritt.

2.2 Würdigung

Mit dem Abschluss des ECA setzt die Schweiz ein starkes Zeichen für ihre Rolle als moderne und verlässliche Akteurin im globalen digitalen Handel. Das Abkommen schafft erstmals umfassende und global einheitliche Regeln für den digitalen Handel und etabliert einen neuen Referenzrahmen für künftige Abkommen in diesem Bereich. Es trägt den schweizerischen Interessen und Sensibilitäten Rechnung, wahrt den notwendigen regulatorischen Handlungsspielraum, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, und eröffnet gleichzeitig neue Chancen für die digitale Wirtschaft.

Dank der hohen Standards und der breiten thematischen Abdeckung stärkt das ECA die Rahmenbedingungen für Unternehmen. Es erleichtert deren Integration in globale Wertschöpfungsketten und verbessert die Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit digitaler Geschäftsabläufe. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz gestärkt und die Attraktivität für innovative und zukunftsorientierte Branchen erhöht. Zugleich positioniert sich die Schweiz als aktive Mitgestalterin internationaler Regeln im digitalen Handel und als attraktive Partnerin für weitere Kooperationen.

Das ECA steht vollumfänglich im Einklang mit dem geltenden WTO-Recht und schafft damit die Voraussetzungen für eine spätere Einbindung in das WTO-Regelwerk, sofern die bestehenden Blockaden überwunden sind. Als plurilaterales Abkommen steht es allen WTO-Mitgliedern offen und soll durch den Beitritt weiterer WTO-Mitglieder wachsen. Insgesamt leistet das Abkommen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des multilateralen Handelssystems sowie zur Förderung eines offenen, transparenten und inklusiven digitalen Handels.

Die Verpflichtungen des ECA erfordern keine Anpassungen im geltenden Landesrecht, da die Schweiz die Anforderungen bereits erfüllt.

2.3 Sprachfassungen

Das Abkommen wird in den drei offiziellen Sprachen der WTO auf Englisch, Französisch und Spanisch abgeschlossen. Damit liegt das Abkommen, wie Artikel 13 Absatz 2 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007[15] fordert, mindestens in einer Amtssprache des Bundes vor. Im Rahmen der Vernehmlassung wird das Abkommen zusätzlich auf Deutsch und Italienisch übersetzt und gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 des

[15] SR **441.1**

Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004[16] im Bundesblatt in den drei Amtssprachen veröffentlicht.

Die Abkommensanhänge sind integraler Bestandteil des Abkommens und werden daher gemeinsam mit diesem in deutscher und italienischer Sprache übersetzt und in den drei Amtssprachen veröffentlicht.

3 Erläuterungen zum Hauptteil und zu den Anhängen des Abkommens mit den einzelnen Artikeln

3.1 Präambel

Die Präambel des ECA erkennt, aufbauend auf den jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Abkommen vom 15. April 1994[17] zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen), das Recht jeder Partei an, zur Verfolgung legitimer politischer Ziele regulatorische Massnahmen zu ergreifen. Sie bekräftigt die Bedeutung des elektronischen Handels für das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung und betont die Rolle offener, transparenter, nichtdiskriminierender und vorhersehbarer regulatorischer Rahmenbedingungen zur Förderung des digitalen Handels. Weiter erkennen die Parteien die Notwendigkeit einer sicheren und verantwortungsvollen Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens an. Sie sind entschlossen, die digitale Kluft weiter zu verringern und die Vorteile des elektronischen Handels breiter zugänglich zu machen. Sie unterstreichen insbesondere die Bedürfnisse von Entwicklungs- und den am wenigsten entwickelten Ländern und heben die Bedeutung entsprechender Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumassnahmen hervor. Schliesslich erkennen die Parteien das Potenzial des digitalen Handels für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung an und betonen die Bedeutung von Interoperabilität, Innovation, Wettbewerb sowie des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere für unterrepräsentierte Gruppen sowie für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU).

3.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

3.2.1 Abschnitt A: Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Artikel 1–3)

Artikel 1 Geltungsbereich

Artikel 1 definiert den Geltungsbereich. Das Abkommen umfasst alle von einer Vertragspartei eingeführten oder aufrechterhaltenen Massnahmen, die den Handel mittels elektronischer Mittel betreffen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind öffentliche Beschaffungen, in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen, sowie die von oder im Auftrag einer Partei gehaltenen oder bearbeiteten Informationen (mit Ausnahme der Artikel 8, 9 und 12), sowie Massnahmen im Zusammenhang mit diesen Informationen, einschliesslich deren Erhebung.

[16] SR **170.512**

[17] SR **0.632.20**

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen, die für das Abkommen massgeblich sind. Er übernimmt die für dieses Abkommen relevanten allgemeinen Begriffsbestimmungen aus dem WTO-Abkommen und führt weitere spezifische Begriffe ein.

Artikel 3 Verhältnis zu anderen Abkommen

Artikel 3 regelt das Verhältnis zu anderen Abkommen. Die Vertragsparteien bekräftigten darin ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Abkommen. Ferner wird festgelegt, dass dieses Abkommen für WTO-Mitglieder, die es nicht angenommen haben, weder Pflichten noch Rechte begründet.

3.2.2 Abschnitt B: Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs (Artikel 4–10)

Artikel 4 Rahmen für elektronische Transaktionen

Artikel 4 legt den Rahmen für elektronische Transaktionen fest. Die Vertragsparteien bemühen sich, einen Rechtsrahmen zu entwickeln, der mit den Prinzipien des UNCITRAL[18] Model Law on Electronic Commerce (1996) kompatibel ist. Die Parteien sollen unnötige regulatorische Belastungen für elektronische Transaktionen vermeiden und die Mitwirkung interessierter Personen bei der Entwicklung des Rechtsrahmens fördern. Des Weiteren erkennen sie die Bedeutung der Förderung der Nutzung elektronischer übertragbarer Aufzeichnungen an. Zu diesem Zweck bemühen sie sich einen Rechtsrahmen zu entwickeln, der das UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records (2017) berücksichtigt.

Die Schweiz wendet die beiden oben erwähnten UNO-Modellgesetze nicht an bzw. hat diese nicht in ihr Recht übernommen, unterstützt jedoch die darin enthaltenen Grundsätze soweit möglich.

Artikel 5 Elektronische Authentifizierung und elektronische Signaturen

Artikel 5 behandelt die rechtliche Anerkennung elektronischer Authentifizierung und elektronischer Signaturen. Er legt fest, dass eine elektronische Signatur nicht allein deshalb ihre rechtliche Wirkung, Gültigkeit oder Zulässigkeit als Beweismittel verlieren darf, weil sie in elektronischer Form vorliegt. Die Vertragsparteien dürfen keine Vorschriften erlassen, die es den Beteiligten einer elektronischen Transaktion verbieten, selbst die geeigneten Methoden der elektronischen Authentifizierung oder Signatur zu bestimmen. Ebenso dürfen sie nicht verhindern, dass die Parteien vor Gerichten oder Behörden nachweisen, dass die gewählte Methode den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Allerdings kann eine Partei für bestimmte Transaktionsarten verlangen, dass die Authentifizierungsmethode oder elektronische Signatur bestimmte Leistungsstandards erfüllt oder von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist. Darüber hinaus sollen die Parteien nach Möglichkeit interoperable elektronische Authentifizierungssysteme fördern und diese Grundsätze auch auf elektronische Siegel, Zeitstempel oder Dienste für die Zustellung

[18] *United Nations Commission on International Trade Law* (Kommission für Internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen)

elektronischer Einschreiben anwenden, soweit dies ihre Rechtsvorschriften zulassen. Die Parteien können auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten, um die gegenseitige Anerkennung elektronischer Signaturen zu fördern.

Artikel 5 steht im Einklang mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur (ZertES) vom 18. März 2016[19].

Artikel 6 Elektronische Verträge

Artikel 6 legt fest, dass die Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit eines elektronischen Vertrags[20] nicht allein deshalb verweigert werden darf, weil er elektronisch abgeschlossen wurde, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Artikel 7 Elektronische Rechnungsstellung

Artikel 7 definiert den Begriff elektronische Rechnungsstellung sowie dessen Rahmenbedingung. Zudem legt er fest, dass eine elektronische Rechnung nicht allein deshalb ihre Rechtswirksamkeit oder Zulässigkeit als Beweismittel verlieren darf, weil sie in elektronischer Form vorliegt. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Rahmenbedingungen für die elektronische Rechnungsstellung dazu beitragen können, die Effizienz und Zuverlässigkeit von Handelstransaktionen zu verbessern. Sofern die Parteien eine Massnahme im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für die elektronische Rechnungsstellung entwickeln, bemühen sie sich, diese so auszugestalten, dass sie interoperable Systeme unterstützt, unter anderem durch die Berücksichtigung einschlägiger internationaler Normen, Leitlinien oder Empfehlungen. Schliesslich bemühen sie sich, Best Practices im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung auszutauschen.

Artikel 8 Papierloser Handel

Artikel 8 enthält relevante Begriffsbestimmungen im Bereich papierloser Handel. Er fordert die Parteien auf, Papierformulare und -dokumente abzuschaffen und auf datenbasierte Formate umzustellen. Soweit keine gegenteilige internationale rechtliche Anforderung besteht, sollen die Parteien alle von ihrer Zollbehörde für die Einfuhr, Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren durch ihr Hoheitsgebiet ausgestellten oder kontrollierten Formulare in elektronischem Format öffentlich zugänglich machen und sich bemühen, dies auch für entsprechende Formulare anderer staatlicher Stellen zu tun. Des Weiteren sollen sie sich bemühen, Anweisungen für die elektronische Einreichung dieser Formulare über das Internet zugänglich zu machen.

Ferner sollen die Parteien diese Formulare sowie gegebenenfalls Begleitunterlagen in elektronischem Format als rechtlich gleichwertig zur Papierfassung anerkennen und sich bemühen, dies auch für entsprechende Formulare anderer staatlicher Stellen zu tun, es sei denn, es bestehen zwingende nationale oder internationale rechtliche Anforderungen, die dagegensprechen, oder die elektronische Form würde die Wirksamkeit der Zoll- oder sonstigen Handelsverfahren beeinträchtigen. Zudem bemühen sie sich, dem Ausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Inkraft-

[19] SR **943.03**

[20] Ein elektronischer Vertrag umfasst auch einen Vertrag, der durch Interaktion mit einem automatisierten Nachrichtensystem zustande kommt.

treten dieses Abkommens eine Liste der aufgrund nationaler oder internationaler rechtlicher Anforderungen weiterhin erforderlichen Papierformulare zu übermitteln und diese gegebenenfalls zu aktualisieren.

In internationalen Foren bemühen sich die Parteien, nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten, um die Verwendung dieser elektronischen Formulare zu fördern. Angesichts dessen, dass die Anwendung einer internationalen Norm für die Verwendung dieser elektronischen Formulare den Handel erleichtern kann, bemüht sich jede Partei, gegebenenfalls von den zuständigen internationalen Organisationen vereinbarte Normen oder Methoden zu berücksichtigen.

Artikel 9 Datenaustausch über zentrale Schalter (Single Windows) und Interoperabilität der Systeme

Artikel 9 regelt den Datenaustausch über zentrale Schalter (*Single Windows)* und Interoperabilität der Systeme. Die Parteien bemühen sich, gestützt auf Artikel 10 Absatz 4.1 des WTO-Abkommens über Handelserleichterungen[21] ein sogenanntes Single Window einzurichten, über das die für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Gütern erforderlichen Unterlagen oder Daten über eine einzige Schnittstelle elektronisch an alle beteiligten Behörden oder Stellen übermittelt werden können. Das Single Window einer Partei sollte nach Möglichkeit die elektronische Übermittlung von Unterlagen oder Daten im Voraus ermöglichen, damit die Bearbeitung der Informationen bereits vor dem Eintreffen der Güter beginnen kann und so die Freigabe der Güter bei ihrer Ankunft beschleunigt wird.

Ferner soll eine Partei bei der Einrichtung ihres Single Window nach Möglichkeit das Datenmodell der Weltzollorganisation oder andere internationale Standards für Datenelemente berücksichtigen und zugleich den Schutz sowie die Vertraulichkeit ausgetauschter Daten gewährleisten, sofern ein solcher Austausch zulässig ist. Zudem soll die Verwendung einer Referenznummer oder eines anderen Identifikationsinstruments gefördert werden, um Daten einer einzelnen Transaktion eindeutig zuzuordnen. Entsprechendes gilt auch für Zollverwaltungssysteme, die zur Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Gütern verwendet werden, sofern kein Single Window vorhanden ist oder dieses nicht in die Zollbehörden einer Partei integriert wurde. Ergänzend bemühen sich die Parteien, ihre Erfahrungen bei der Einrichtung eines Single Window auszutauschen und, soweit praktikabel, auf eine Harmonisierung der Datenelemente und Zollverfahren hinzuwirken. Schliesslich bemühen sich die Parteien, unter Berücksichtigung der Interessen von KKMU, Händlern und anderen Beteiligten zu ermöglichen, dass diese Dienstleister nutzen können, um Daten in ihrem Namen mit einem Single Window oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, mit einem Zollverwaltungssystem auszutauschen.

Artikel 10 Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Artikel 10 enthält relevante Begriffsbestimmungen im Bereich elektronische Bezahlmöglichkeiten. Angesichts ihres raschen Wachstums anerkennen die Vertragsparteien den Nutzen der Entwicklung zuverlässiger, effizienter und zugänglicher grenzüberschreitender elektronischer Bezahlmöglichkeiten. Dazu sollen insbesondere international anerkannte Standards eingeführt, die Interoperabilität von Zahlungssystemen verbessert sowie Innovation und Wettbewerb gefördert

[21] SR **0.632.20**, Anhang 1A.15

werden. Zudem betonen sie die Bedeutung der zeitnahen Einführung elektronischer Zahlungsprodukte und -dienstleistungen sowie der Wahrung elektronischer Zahlungssysteme durch Gesetze und Vorschriften, die gegebenenfalls den mit diesen Systemen verbundenen Risiken Rechnung tragen.

Des Weiteren bemühen sich die Parteien, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, Vorschriften zu elektronischen Zahlungen zeitnah öffentlich zugänglich zu machen, Entscheide in Bezug auf behördliche Genehmigungen oder Lizenzgenehmigungen zeitnah zu treffen, und international anerkannte Standards für relevante Zahlungssysteme zu berücksichtigen. Auch sollen Anbieter elektronischer Zahlungsdienste und Finanzdienstleister dazu angehalten werden, die Interoperabilität, den Wettbewerb, die Sicherheit und die Innovation elektronischer Bezahlmöglichkeiten zu fördern, etwa durch Kooperationen mit Drittanbietern unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikomanagements.

Vorbehaltlich der in ihren Verpflichtungslisten im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) [22] festgelegten Bestimmungen gewährt jede Partei, die Verpflichtungen zu elektronischen Zahlungsdiensten in Erbringungsweise 3 (gewerbliche Niederlassung) eingegangen ist, ausländischen Finanzdienstleistern mit Niederlassung in ihrem Hoheitsgebiet Zugang zu den von einer öffentlichen Stelle betriebenen Zahlungs- und Clearingsystemen. Dieser Zugang erfolgt zu Bedingungen, die der Inländerbehandlung entsprechen, und kann direkt oder indirekt über zugelassene Finanzdienstleister erfolgen. Parteien, die keine entsprechenden Verpflichtungen eingegangen sind, bemühen sich, diese Bestimmungen soweit wie möglich umzusetzen. Artikel 10 verpflichtet jedoch keine Partei dazu, Dienstleistern einer anderen Partei die Erbringung von Dienstleistungen zu gestatten, für die sie im Rahmen des GATS keine spezifischen Verpflichtungen eingegangen ist.

Schliesslich sollen die Parteien sicherstellen, soweit anwendbar, dass die von Selbstregulierungsorganisationen erlassenen allgemein geltenden Vorschriften umgehend veröffentlicht oder anderweitig öffentlich zugänglich gemacht werden. Artikel 10 hindert keine Partei daran, Massnahmen zur Regelung von Lizenzen, Bewilligungen oder der Genehmigung von Zugangsanträgen zu erlassen.

3.2.3 Abschnitt C: Offenheit und elektronischer Geschäftsverkehr (Artikel 11–13)

Artikel 11 Zölle auf elektronische Übermittlungen

Artikel 11 regelt die Frage von Zöllen auf elektronische Übermittlungen. Die Parteien erkennen die Bedeutung des Arbeitsprogramms der WTO zum elektronischen Handel sowie die wichtige Rolle der zollfreien Praxis für die Entwicklung der digitalen Wirtschaft an. Der Artikel besagt, dass keine Partei Zölle auf elektronische Übermittlungen erheben darf. Damit wird sichergestellt, dass der grenzüberschreitende Austausch digitaler Daten und Inhalte nicht durch klassische Zollabgaben behindert wird. Gleichzeitig stellt der Artikel klar, dass diese Regelung nicht ausschliesst, interne Steuern (z. B. die Mehrwertsteuer), Gebühren oder andere Abgaben auf elektronische Übermittlungen zu erheben, sofern diese im Einklang mit den Bestimmungen des WTO-Abkommens erfolgen. Die Parteien überprüfen die Anwendung dieses Artikels regelmässig, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens.

[22] SR **0.632.20**, Anhang 1B

Die Schweiz erhebt keine Zölle auf elektronische Übermittlungen und erfüllt damit die Verpflichtungen gemäss Artikel 11 bereits nach geltendem Landesrecht.

Artikel 12 Offene staatliche Daten

Artikel 12 führt relevante Begriffsbestimmungen im Bereich offene staatliche Daten («Open Government Data») ein. Die Vertragsparteien erkennen den Nutzen, Daten, die von regionalen oder lokalen Regierungen gehalten werden, digital für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sofern deren Veröffentlichung nicht durch nationale Vorschriften eingeschränkt ist. Sie sehen darin eine Chance, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern. Wenn Daten bereitgestellt werden, sollen sie in maschinenlesbarem und offenem Format verfügbar sein, und möglichst kostenlos oder zu vertretbaren Kosten bereitgestellt werden. Zudem sollen keine Bedingungen auferlegt werden, die die Weiterverwendung, Umgruppierung oder kommerzielle Nutzung der Daten unangemessen einschränken. Die Parteien sollen in diesem Bereich nach Möglichkeit kooperieren, Erfahrungen austauschen und so insbesondere die Entwicklung des digitalen Handels fördern sowie KKMU neue Geschäftschancen eröffnen.

Artikel 13 Zugang zum Internet und Nutzung des Internets für den elektronischen Geschäftsverkehr

Artikel 13 regelt die Frage betreffend Zugang zum Internet und die Nutzung des Internets für den elektronischen Handel. Er besagt, dass Endnutzerinnen und Endnutzer in den Hoheitsgebieten der entsprechenden Parteien die Möglichkeit haben sollen, Dienste und Anwendungen ihrer Wahl über das Internet zu nutzen, sofern ein angemessenes Netzmanagement gewährleistet werden kann, welches den Internetverkehr nicht blockiert oder verlangsamt, um sich einen unlauteren wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Zudem sollen sie Geräte ihrer Wahl anschliessen können, sofern diese dem Netzwerk nicht schaden. Schliesslich sollen Endnutzerinnen und Endnutzer auch Zugang zu transparenten Informationen über die Netzmanagementpraktiken ihres Internetzugangsanbieters erhalten. Der Artikel verpflichtet eine Partei nicht, eine bestimmte Massnahme zu erlassen, um die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze umzusetzen.

3.2.4 Abschnitt D: Vertrauen und digitaler Handel (Artikel 14 – 17)

Artikel 14 Online-Konsumentenschutz

Mit *Artikel 14* betreffend Online-Konsumentenschutz verpflichten sich die Vertragsparteien, wirksame und transparente Massnahmen zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten im digitalen Handel zu gewährleisten. Sie bemühen sich, betrügerische, irreführende und täuschende Geschäftstätigkeiten zu verhindern und Massnahmen zu ergreifen, die sicherzustellen, dass Anbieter fair handeln und klare Informationen bereitstellen sowie die Sicherheit von Waren und Dienstleistungen gewährleisten. Konsumentinnen und Konsumenten im Online-Handel sollen mindestens denselben Schutzstandard erhalten wie jene in anderen Handelsformen. Zudem soll die Zusammenarbeit der Konsumentenschutzbehörden sowie der Zugang zu Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, auch grenzüberschreitend, gefördert werden.

Artikel 15 Unerwünschte elektronische Werbenachrichten (Spam)

Artikel 15 führt Begriffsbestimmungen zum Unterschied zwischen elektronischen Werbenachrichten und unerwünschten elektronischen Werbenachrichten ein. Die Parteien anerkennen die Wichtigkeit, Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, und verpflichten sich zu diesem Zweck, transparente und wirksame Massnahmen zu ergreifen, welche unerwünschte elektronische Werbenachrichten limitieren. Die Versenderinnen und Versender solcher Nachrichten müssen die Zustimmung der Empfängerinnen und Empfänger einholen und eine einfache Möglichkeit bieten, den Erhalt jederzeit kostenlos zu beenden. Die Nachrichten sollen klar als Werbung erkennbar sein, den Absender offenlegen und die erforderlichen Informationen enthalten, um die Abmeldung zu ermöglichen. Zudem sollen die Parteien Rechtsmittel gegen Verstösse vorsehen und sich bemühen, bei Bedarf miteinander zu kooperieren.

Artikel 16 Schutz von Personendaten

Mit *Artikel 16* anerkennen die Vertragsparteien, dass ein wirksamer Schutz von Personendaten sowie das Recht auf Privatsphäre dazu beiträgt, das Vertrauen in die digitale Wirtschaft zu stärken. Jede Partei verpflichtet sich, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen oder beizubehalten, der den Schutz von Personendaten im digitalen Handel gewährleistet. Bei der Entwicklung ihres Rechtsrahmens sollen die Parteien internationale Grundsätze und Leitlinien berücksichtigen, die von einschlägigen internationalen Organisationen entwickelt wurden. Der rechtliche Rahmen muss nicht-diskriminierend sein und allen natürlichen Personen gleichwertigen Schutz bieten. Jede Partei soll Informationen über die Datenschutzrechte veröffentlichen, einschliesslich Informationen für Betroffene zur Durchsetzung ihrer Rechte und für Unternehmen zur Einhaltung der Vorschriften. Weil die Parteien beim Schutz personenbezogener Daten unterschiedliche Ansätze verfolgen können, sollen sie Mechanismen fördern, die die Kompatibilität zwischen ihren Datenschutzsystemen erleichtern, etwa durch gegenseitige Anerkennung oder internationale Standards. Sie sollen hierzu Informationen über angewandte Mechanismen austauschen.

Artikel 17 Cybersicherheit

Artikel 17 betrifft die Cybersicherheit. Die Vertragsparteien erkennen, dass Cyberbedrohungen das Vertrauen in den digitalen Handel untergraben. Sie anerkennen den sich wandelnden Charakter von Cyberbedrohungen und stellen fest, dass geeignete Massnahmen zu deren Eindämmung und damit zur Förderung des Handels beitragen können. Dazu gehören der Aufbau von Fähigkeiten der nationalen Stellen, die für die Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle zuständig sind, sowie die Zusammenarbeit zur Erkennung und Bekämpfung von Schadcode, um Vorfälle zeitnah zu bewältigen und Informationen zur Sensibilisierung auszutauschen. Die Parteien betonen zudem, dass angesichts der dynamischen Bedrohungslage risikobasierte Ansätze bei gleichzeitiger Minimierung von Handelshemmnissen wichtig sind. Sie bemühen sich, risikobasierte Ansätze, die auf Best Practices des Risikomanagements sowie auf konsensbasierten, transparenten und offen entwickelten Standards beruhen, anzuwenden und Unternehmen in ihrer Gerichtsbarkeit zu deren Nutzung anzuregen.

3.2.5 Abschnitt E: Transparenz, Zusammenarbeit und Entwicklung (Artikel 18–20)

Artikel 18 Transparenz

Artikel 18 bekräftigt die Transparenzverpflichtungen gemäss Artikel III des GATS und Artikel X des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)[23], wonach alle allgemein geltenden Massnahmen, die dieses Abkommen betreffen, veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden müssen.

Artikel 19 Zusammenarbeit

Artikel 19 betrifft die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen des Abkommens. Die Parteien sollen sich unter anderem bemühen im Bereich des digitalen Handels, zusammenzuarbeiten, um die Nutzung und den Zugang dazu für alle Menschen, insbesondere für unterrepräsentierte Gruppen sowie KKMU, zu erleichtern. Sie sollen zudem Informationen und Erfahrungen über Gesetze und Vorschriften austauschen sowie sich aktiv an regionalen und multilateralen Foren beteiligen, um die Entwicklung des digitalen Handels zu fördern. Ferner soll jede Partei im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen Anlaufstellen einrichten, die für Notifikationen und Konsultationen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abkommens zuständig sind und Anfragen anderer Parteien beantworten.

Artikel 20 Entwicklung

Artikel 20 enthält Bestimmungen im Bereich Entwicklung. Die Parteien erkennen die Bedeutung der Überbrückung der digitalen Kluft und den Beitrag von Vorschriften bei der Bewältigung der Herausforderungen des digitalen Handels an. Sie unterstützen Entwicklungsländer und am wenigsten entwickelte Länder, wirksam am digitalen Handel teilzunehmen und dessen Wachstumschancen zu nutzen, namentlich durch die Förderung eines besseren Zugangs zu digitaler Infrastruktur sowie durch die Unterstützung ihrer Bevölkerung und von KKMU.

Entwicklungs- und am wenigsten entwickelte Länder können für von ihnen festgelegte Bestimmungen des Abkommens Umsetzungsfristen von bis zu fünf Jahren vorsehen. Für die Umsetzung des Abkommens werden entwickelte Länder und andere dazu befähigte Parteien ermutigt, bedarfsorientierte technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau bereitzustellen. Die Parteien bemühen sich, bestimmte Grundsätze für die Bereitstellung dieser Unterstützung anzuwenden, unter anderem die Berücksichtigung laufender Programme und der Aktivitäten des Privatsektors sowie die Koordination zwischen den Parteien und anderen relevanten Institutionen. Ferner enthält der Artikel besondere Bestimmungen zur Streitbeilegung nach Artikel 27, wonach für Entwicklungs- und am wenigsten entwickelte Länder zeitlich begrenzte Ausnahmen gelten und die besondere Situation der letzteren in Streitbeilegungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren anerkennen die Parteien die Bedeutung von Transparenz bei technischer Unterstützung und beim Kapazitätsaufbau. Der Ausschuss macht entsprechende Informationen öf-

[23] SR **0.632.20**, Anhang 1A

fentlich zugänglich und führt mindestens einmal jährlich eine spezifische Sitzung zur Überwachung und zum Erfahrungsaustausch bezüglich der entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Abkommens durch.

3.2.6 Abschnitt F: Telekommunikation (Artikel 21)

Artikel 21 Telekommunikation

Artikel 21 enthält Begriffsbestimmungen im Bereich der Telekommunikation und verweist auf die im Anhang festgelegten Verpflichtungen. Mit Artikel 21 und dem Anhang verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einhaltung einer Reihe von Regulierungsgrundsätzen, die darauf abzielen, wettbewerbswidrige Auswirkungen im Telekommunikationssektor zu verhindern. Er legt fest, dass die Telekommunikationsregulierungsbehörden der Parteien keine finanzielle Beteiligung oder operative Funktion bei Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste innehaben dürfen, wobei andere staatliche Stellen weiterhin entsprechende Beteiligungen halten können. Zudem sollen die Parteien sicherstellen, dass ihre Regulierungsbehörden über die notwendigen Befugnisse verfügen, ihre Aufgaben wirksam wahrzunehmen, einschliesslich der Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen, und ihre Befugnisse transparent ausüben. Die Aufgaben der Regulierungsbehörden müssen öffentlich zugänglich gemacht werden. Weiter enthält der Artikel Bestimmungen zur Zuteilung von Frequenzen für öffentliche Telekommunikationsdienste, die in einem offenen Verfahren unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses sowie gegebenenfalls auf marktbasierten Ansätzen erfolgen soll.

Die Parteien sollen ihre Telekommunikationsregulierungsbehörden ermächtigen, festzulegen, welche wesentlichen Einrichtungen Hauptanbieter anderen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste zu angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen zugänglich gemacht werden müssen. Die Regulierungsbehörden können Hauptanbieter zudem verpflichten, wesentliche Netzkomponenten auch in entbündelter Form bereitzustellen. Streitigkeiten zwischen Anbietern über diese Verpflichtungen können innerhalb angemessener Frist von der zuständigen Regulierungsbehörde auf Antrag eines betroffenen Anbieters überprüft werden. Lehnt die zuständige Behörde die Einleitung von Massnahmen ab, muss sie ihren Entscheid schriftlich begründen. Letztlich bleibt der Zugang zu gerichtlichen Verfahren für die betroffenen Anbieter jederzeit gewährleistet.

3.2.7 Abschnitt G: Ausnahmen (Artikel 22–26)

Artikel 22 und Artikel 23 Allgemeine Ausnahmen und Ausnahme aus Gründen der Sicherheit

Artikel 22 und *Artikel 23* übernehmen unverändert die allgemeinen Ausnahmen und die Ausnahme aus Gründen der Sicherheit des GATT und des GATS.

Artikel 24 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Artikel 24 übernimmt unverändert Absatz 2 des Anhangs über Finanzdienstleistungen des GATS.

Artikel 25 Ausnahme zum Schutz von Personendaten

Artikel 25 sieht eine auf das ganze Abkommen geltende Ausnahme zum Schutz von Personendaten vor und stellt eine Ergänzung zu Artikel 16 dar. Artikel 25 garantiert somit das Schweizer Schutzniveau betreffend Personendaten, namentlich die Bedingung, wonach Daten ausser in Ausnahmefällen nur übermittelt werden können, wenn sie im Zielstaat ausreichend geschützt sind. So ist die Übermittlung von Personendaten aus der Schweiz nur zulässig, wenn zusätzliche Garantien ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, denn die Schweiz stuft nicht alle ECA-Parteien als Staaten ein, die einen angemessenen Schutz der Personendaten garantieren.

Gemäss der Datenschutzverordnung (DSV) [24] zählen zu den Mitgliedern des ECA mit angemessenem Schutzniveau insbesondere die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, das Vereinigte Königreich sowie weitere anerkannte Drittstaaten wie etwa Argentinien, Kanada oder Neuseeland. Eine Vielzahl weiterer ECA-Mitglieder, darunter Australien, China, Singapur oder die Vereinigten Arabischen Emirate, gelten hingegen nicht als Staaten mit angemessenem Datenschutz, weshalb bei Datenübermittlungen zusätzliche Garantien erforderlich sind.

Artikel 26 Indigene Völker

Artikel 26 sieht vor, dass Parteien Massnahmen zugunsten indigener Völker erlassen können, die sie für notwendig erachten, um diesen eine günstigere Behandlung in Angelegenheiten dieses Abkommens zu gewähren, sofern diese Massnahmen keine versteckte Beschränkung des digitalen Handels darstellen. Zudem stellt der Artikel klar, dass die Auslegung rechtlicher Bestimmungen im Verhältnis zu indigenen Völkern nicht der Streitbeilegung nach Artikel 27 unterliegt.

3.2.8 Abschnitt H: Institutionelle Regelungen und Schlussbestimmungen (Artikel 27 – 38)

Artikel 27 Streitbeilegung

Artikel 27 stellt klar, dass die einschlägigen Bestimmungen des GATT und des GATS, wie sie durch das DSU ausgelegt und angewendet werden, für Konsultationen und die Beilegung von Streitfällen gelten, die sich aus diesem Abkommen ergeben. Das DSU findet auf solche Streitfälle Anwendung.

Artikel 28 Ausschuss über handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

Mit *Artikel 28* wird ein Ausschuss für handelsbezogene Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs eingerichtet, der allen Parteien offensteht. Er dient als Plattform für den Austausch über die Anwendung und Umsetzung des Abkommens und nimmt die ihm im Abkommen zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Ausschuss überwacht die Umsetzung des Abkommens und berichtet darüber jährlich an den Generalrat der WTO, einschliesslich der Wirksamkeit von technischer Unterstützung und Massnahmen zum Kapazitätsaufbau. Zudem nimmt er Notifikationen zu verlängerten Umsetzungsfristen im Bereich Entwicklung zur Kenntnis und verfolgt

[24] SR **235.11**

die für die Umsetzung der betreffenden Bestimmungen erforderlichen Massnahmen. Schliesslich können WTO-Mitglieder, die nicht Parteien dieses Abkommens sind, als Beobachter am Ausschuss teilnehmen.

Artikel 29 Annahme und Inkrafttreten

Artikel 29 besagt, dass jedes WTO-Mitglied dem Abkommen durch Hinterlegung einer Annahmeurkunde bei der Generaldirektorin bzw. beim Generaldirektor der WTO beitreten kann. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald 45 WTO-Mitglieder ihre Annahmeurkunde hinterlegt haben, und zwar 30 Tage nach Hinterlegung der 45. Urkunde. In der Folge tritt das Abkommen für weitere Mitglieder jeweils 30 Tage nach Hinterlegung ihrer Annahmeurkunde in Kraft.

Artikel 30 Umsetzung

Artikel 30 legt fest, dass jede Partei das Abkommen ab dessen Inkrafttreten umsetzten soll. Für Entwicklungs- und am wenigsten entwickelte Länder, welche die Bestimmungen von Artikel 20 in Anspruch nehmen, erfolgt die Umsetzung entsprechend den dort vorgesehenen Regelungen.

Artikel 31 Vorbehalte

Artikel 31 besagt, dass Vorbehalte zu den Bestimmungen dieses Abkommens nur mit Zustimmung aller Parteien angebracht werden können.

Artikel 32 Änderungen

Artikel 32 sieht vor, dass Änderungen durch Konsens im zuständigen Ausschuss beschlossen und den Parteien zur Annahme vorgelegt werden. Änderungen treten grundsätzlich für jene Parteien in Kraft, die sie annehmen, sobald zwei Drittel der Parteien zugestimmt haben; für weitere Parteien jeweils mit deren Annahme. In Fällen, in denen der Ausschuss eine Änderung einvernehmlich als nicht substanziell hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Parteien einstuft, tritt diese für alle Parteien gleichzeitig nach Annahme durch zwei Drittel in Kraft.

Artikel 33 Rücktritt

Artikel 33 besagt, dass jede Vertragspartei durch Einreichung einer schriftlichen Notifikation an die Generaldirektorin bzw. den Generaldirektor der WTO von diesem Abkommen zurücktreten kann. Der Rücktritt wird am ersten Tag nach Ablauf von 60 Tagen wirksam, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor die Notifikation erhalten hat.

Artikel 34 Nichtanwendung dieses Abkommens zwischen bestimmten Vertragsparteien

Mit *Artikel 34* wird festgehalten, dass das Abkommen zwischen zwei Vertragsparteien nicht gilt, wenn eine dieser Parteien bei ihrem Beitritt nicht zustimmt, es gegenüber der anderen Partei anzuwenden.

Artikel 35 Überprüfung

Artikel 35 regelt, dass spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens und danach regelmässig die Parteien eine Überprüfung des Abkommens durchführen, um dessen Anwendung zu verbessern und seine Relevanz im Hinblick auf aktuelle handelsbezogene Fragen sicherzustellen. Zudem sieht der Artikel vor, dass weitere Verhandlungen über offene oder neue Themen möglich sind.

Artikel 36 Sekretariat

Artikel 36 bestimmt, dass das Abkommen durch das Sekretariat der WTO betreut wird.

Artikel 37 Hinterlegung

Gemäss *Artikel 37* muss das Abkommen bei der Generaldirektorin bzw. beim Generaldirektor der WTO hinterlegt werden. Die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor muss den Vertragsparteien beglaubigte Kopien des Abkommens und allfälliger Änderungen sowie Notifikationen über Annahmen und Rücktritte unverzüglich übermitteln.

Artikel 38 Registrierung

Mit *Artikel 38* wird das Abkommen gemäss den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen[25] registriert. Geschehen in Yaoundé am 28. März 2026 in einer Originalausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

3.3 Anhang zur Telekommunikation

Der Anhang enthält die Grundsätze des Referenzpapiers des GATS[26], welches in die Verpflichtungsliste der Schweiz übernommen wurde, zum regulatorischen Rahmen für Basistelekommunikationsdienste.

3.3.1 Abschnitt I: Wettbewerbliche Schutzmassnahmen

Geeignete Massnahmen sollen beibehalten werden, um wettbewerbswidrige Praktiken durch Hauptanbieter im Telekommunikationsbereich zu verhindern. Dazu gehören insbesondere wettbewerbswidrige Quersubventionierungen, die wettbewerbswidrige Nutzung von Informationen von Wettbewerbern sowie das Vorenthalten wesentlicher technischer und kommerzieller Informationen, die für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.

3.3.2 Abschnitt II: Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltung mit Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze oder -dienste soll ermöglicht werden, damit die Nutzerinnen und Nutzer eines Anbieters mit den Nutzerinnen und Nutzer anderer Anbieter kommunizieren und auf von diesen erbrachte Dienste zugreifen können. Dabei wird festgelegt, dass Hauptanbieter die Zusammenschaltung an jedem technisch

[25] SR **0.120**

[26] SR **0.632.20**, Anhang 1B, Anhang über Telekommunikation

realisierbaren Punkt ihres Netzes zu gewährleisten haben. Diese muss zu nichtdiskriminierenden, transparenten und kostenorientierten Bedingungen erfolgen und darf qualitativ nicht weniger günstig sein als die eigenen gleichartigen Dienste oder die der verbundenen Unternehmen. Zudem müssen Hauptanbieter die Bedingungen für die Zusammenschaltung rechtzeitig und hinreichend entbündelt anbieten, sodass nur jene Netzkomponenten vergütet werden müssen, die für die betreffende Dienstleistung erforderlich sind. Auf Anfrage ist auch eine Zusammenschaltung an zusätzlichen Punkten gegen entsprechende Kosten zu ermöglichen. Weiter sind die Verfahren für die Zusammenschaltung sowie bestehende Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ein Standardangebot öffentlich zugänglich zu machen. Schliesslich kann sich ein Dienstleistungsanbieter innerhalb angemessener Frist an eine unabhängige innerstaatliche Stelle, insbesondere die Regulierungsbehörde, wenden, um Streitigkeiten über die Bedingungen der Zusammenschaltung beizulegen.

3.3.3 Abschnitt III: Universaldienst

Jede Partei kann die Art der Universaldienstverpflichtungen im Telekommunikationsbereich selbst festlegen. Solche Verpflichtungen gelten nicht als wettbewerbswidrig, sofern sie transparent, nichtdiskriminierend und wettbewerbsneutral ausgestaltet sind und nicht über das hinausgehen, was zur Erfüllung des festgelegten Universaldienstes erforderlich ist.

3.3.4 Abschnitt IV: Öffentliche Verfügbarkeit von Lizenzierungskriterien

Soweit für Telekommunikationsdienste eine Lizenz erforderlich ist, sind die entsprechenden Lizenzierungskriterien, die Frist für die Entscheidung über einen Lizenzantrag sowie die Bedingungen einzelner Lizenzen öffentlich zugänglich zu machen. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe der antragstellenden Partei auf Verlangen mitzuteilen.

3.3.5 Abschnitt V: Unabhängige Regulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde im Telekommunikationsbereich muss organisatorisch von den Anbietern von Basistelekommunikationsdiensten getrennt sein und darf diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein. Ihre Entscheidungen und Verfahren sind gegenüber allen Marktteilnehmenden unparteiisch auszugestalten.

3.3.6 Abschnitt VI: Zuteilung und Nutzung knapper Ressourcen

Verfahren zur Zuteilung und Nutzung knapper Ressourcen im Telekommunikationsbereich, einschliesslich Frequenzen, Nummern und Wegrechten, sind objektiv, zeitnah und nichtdiskriminierend durchzuführen. Der aktuelle Stand der zugeteilten Frequenzbänder ist öffentlich zugänglich zu machen, wobei eine detaillierte Offenlegung von Frequenzen für bestimmte staatliche Nutzungen nicht erforderlich ist.

3.4 Anhang betreffend Interimvereinbarungen und dessen Appendix

3.4.1 Präambel

In der Präambel der Interimvereinbarungen bekräftigen die Parteien ihre laufenden Bemühungen, das Abkommen in Anhang 4 des WTO-Abkommens aufzunehmen, sowie ihr Bestreben, es so bald wie möglich in den durch das WTO-Abkommen geschaffenen institutionellen Rahmen zu integrieren. Die Parteien sind entschlossen, die Vorteile des Abkommens zügig zu verwirklichen. Zudem betonen sie die Bedeutung der Unterstützung der Parteien mit dem Status von

Entwicklungs- und am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung des Abkommens. Schliesslich bekräftigen sie ihre Rechte und Pflichten aus dem WTO-Abkommen und zeigen sich aufgeschlossen betreffend den Beitritt weiterer WTO-Mitglieder.

3.4.2 Interimvereinbarungen

3.4.2.1 Abschnitt I: Anwendung des Anhangs

Mit der Bezeichnung Interimvereinbarungen ist nicht die provisorische Anwendung eines Abkommens im allgemeinen Verständnis des Völkerrechts gemeint, bei der ein Abkommen bereits vor dessen Inkrafttreten angewendet wird. Der Anhang und das ECA treten nach der Ratifizierung durch 45 WTO-Mitglieder in Kraft. Von den Parteien wird nicht erwartet, dass sie das ECA vorher anwenden. Die Interimvereinbarungen schaffen die institutionellen Voraussetzungen zur Inkraftsetzung und Anwendung des Abkommens vor dessen Integration in Anhang 4 des WTO-Abkommens.

Der Anhang und dessen Appendix sind integraler Bestandteil des ECA. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen des Anhangs und den übrigen Bestimmungen des Abkommens gehen die Bestimmungen des Anhangs im Umfang der Unstimmigkeit vor. Die Anwendung des Anhangs endet an dem Tag, an dem das ECA in das WTO-Abkommen aufgenommen wird, es sei denn, Abschnitt IV sieht seine weitere Anwendung vor.

3.4.2.2 Abschnitt II: Vorläufige Streitbeilegungsregelungen

Artikel 27 wurde unter der Annahme vereinbart, dass das ECA als Abkommen in Anhang 4 des WTO-Abkommens aufgenommen und in Anlage 1 DSU überführt wird, welcher die unter das DSU fallenden Abkommen beinhaltet. Aufgrund der Blockade der Aufnahme des ECA in das WTO-Abkommen und damit in Anlage 1 DSU gelangen vorderhand vorläufige Streitbeilegungsregelungen zur Anwendung.

In Abschnitt II wird festgelegt, dass Artikel 27 des Abkommens keine Anwendung findet und sämtliche Verweise auf Artikel 27 im Abkommen als Bezugnahme auf Abschnitt III dieses Anhangs zu verstehen sind.

3.4.2.3 Abschnitt III: Vorläufige Streitbeilegung

Die einschlägigen Bestimmungen des GATT und des GATS, wie sie durch das DSU angewendet werden, werden sinngemäss in den Anhang aufgenommen. Das DSU wird *mutatis mutandis* in den Anhang übernommen und gilt für Konsultationen und die Beilegung von Streitfällen, die sich aus diesem Abkommen ergeben. Für die Zwecke dieses Anhangs wird unter Streitbeilegungsorgan (*Dispute Settlement Body*, DSB) der Ausschuss dieses Abkommens verstanden.

Angesichts der Funktionsunfähigkeit des Appellate Body im Streitbeilegungsverfahren der WTO erkennen die Parteien an, dass zur Umsetzung der Berufungsschiedsverfahren im Rahmen dieses Anhangs Anpassungen erforderlich sind. Demnach wenden die Parteien für eine Berufung gegen einen Panelbericht die alternative Streitbeilegungsmöglichkeit nach Artikel 25 DSU an. Die Inanspruchnahme dieses Verfahrens ist für eine Partei, die im Rahmen des ECA Berufung einlegen möchte, obligatorisch. Eine Berufung gemäss Artikel 16.4 DSU ist nicht zulässig, solange der Appellate Body der WTO nicht funktionsfähig ist. Für das ECA ist somit ein Streitbeilegungsmechanismus eingerichtet worden, der zu verbindlichen Entscheidungen führt. Es

sollen keine Berufungen zugelassen werden, die mangels funktionsfähigen Appellate Body nicht behandelt werden können (Vermeidung von sogenannten «Berufungen ins Leere»). Für die Verfahren gelten die im Appendix festgelegten Regeln, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

Ein Berufungsschiedsverfahren auf der Grundlage von Artikel 25 DSU ist bereits im Rahmen des *Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement (*MPIA*)*[27] vereinbart worden, an dem die Schweiz seit 2020 teilnimmt.

Sollte der Appellate Body wieder funktionsfähig werden, prüft der Ausschuss, wie die Berufungsschiedsverfahren nach Artikel 17 DSU im Rahmen dieses Abkommens umgesetzt werden.

3.4.2.4 Abschnitt IV: Übergangsregelungen

Im Falle einer Aufnahme des ECA in das WTO-Abkommen bemühen sich die Parteien darum, dass der entsprechende Beschluss Übergangsregelungen vorsieht. Diese sollen sicherstellen, dass das DSU auf Streitfälle angewendet werden kann, die im Rahmen des ECA eingeleitet wurden, zum Zeitpunkt der Aufnahme jedoch noch nicht abgeschlossen sind. Sofern keine solchen oder andere Übergangsregelungen beschlossen werden, unterliegen diese Streitfälle weiterhin den in diesem Anhang vorgesehenen Bestimmungen.

3.4.3 Appendix zum Anhang betreffend Interimvereinbarungen: Berufungsschiedsverfahren

3.4.3.1 Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

Der Appendix legt das Verfahren fest, das auf Berufungen gegen Panelberichte gemäss Abschnitt III des Anhangs zu den Interimvereinbarungen Anwendung findet. Bei einem konkreten Streitfall im Rahmen des ECA bildet dieses Verfahren das von den Streitparteien vereinbarte Berufungsschiedsverfahren nach Artikel 25 DSU.

Das Berufungsschiedsverfahren orientiert sich materiell- und verfahrensrechtlich an Artikel 17 DSU. Es wahrt dessen wesentliche Merkmale, einschliesslich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, und soll gleichzeitig eine effizientere Durchführung der Verfahren ermöglichen.

Berufungen werden von drei Schiedsrichtern behandelt. Diese werden grundsätzlich aus dem im Rahmen des MPIA geschaffenen Pool ständiger Schiedsrichter ausgewählt. Der Ausschuss kann einvernehmlich auch einen separaten Pool einrichten. Die Auswahl erfolgt nach denselben Prinzipien und Methoden wie die Bildung eines Spruchkörpers des Appellate Body, einschliesslich des Rotationsprinzips. Die WTO-Generaldirektorin bzw. der WTO-Generaldirektor teilt den Streitparteien und den Drittparteien das Ergebnis der Auswahl mit. Die Schiedsrichter bestimmen einen Vorsitzenden. Für die Entscheidungsfindung gelten sinngemäss die WTO-Arbeitsverfahren für die Berufungsschiedsverfahren.

Die ständigen Schiedsrichter verfolgen die Entwicklungen im WTO-Streitbeilegungssystem. Zur Förderung einer konsistenten und kohärenten Entscheidungsfindung tauschen sie sich, soweit praktikabel, über für das ECA relevante Auslegungs-, Praxis- und Verfahrensfragen aus.

[27] Mehr Informationen erhältlich unter: www.seco.admin.ch > Themen > Aussenwirtschaft > Multilaterale Wirtschaftsbeziehungen > WTO Streitbeilegungssystem

Die Schiedsrichter können ihre Entscheide zudem mit den übrigen Mitgliedern des Pools ständiger Schiedsrichter erörtern. Davon unberührt bleiben ihre alleinige Verantwortung und Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der betreffenden Entscheide. Die Mitglieder des Pools ständiger Schiedsrichter erhalten sämtliche Unterlagen zu den Berufungsschiedsverfahren nach diesem Abkommen. Dies steht im Einklang mit dem vom DSU vorgesehenen Kollegialitätsprinzip.

Den Schiedsrichtern werden schliesslich eine angemessene administrative und rechtliche Unterstützung zur Verfügung gestellt, die die erforderlichen Garantien hinsichtlich Qualität und Unabhängigkeit gewährleistet. Diese Unterstützung wird idealerweise vom WTO-Sekretariat geleistet. Die mit der rechtlichen Unterstützung der Schiedsrichter betrauten Personen sind in Bezug auf den Inhalt ihrer Arbeit ausschliesslich den Schiedsrichtern rechenschaftspflichtig und von den Stellen unabhängig, welche die Panels in Rechtsfragen unterstützen.

3.4.3.2 Abschnitt B: Schiedsverfahren

Das vorgesehene Schiedsverfahren lehnt sich stark an das vom MPIA eingeführte Verfahren an, das wiederum auf dem im DSU vorgesehenen Berufungsschiedsverfahren basiert. Die vom MPIA vorgenommenen Präzisierungen, beispielsweise hinsichtlich der Massnahmen, die ergriffen werden können, um die Einhaltung der 90-Tage-Frist für das Berufungsschiedsverfahren sicherzustellen, wurden ebenfalls übernommen.

Nach der Übermittlung eines Panelberichts an die Parteien, aber vor dessen Annahme durch den Ausschuss, kann eine Streitpartei – nicht jedoch eine Drittpartei – ein Berufungsschiedsverfahren einleiten. Hierzu muss sie dem Ausschuss ihren Entscheid zur Berufung förmlich mitteilen und gleichzeitig eine Berufungsanzeige einreichen. Wird Berufung erhoben, wird der Panelbericht bis auf Weiteres nicht zur Annahme durch den Ausschuss vorgelegt.

Eine Berufung ist auf Rechtsfragen, die im Panelbericht behandelt werden, sowie auf die vom Panel vorgenommenen Rechtsauslegungen beschränkt. Die Schiedsrichter können die rechtlichen Feststellungen des Panels bestätigen, ändern oder aufheben. Soweit angezeigt, enthält der Schiedsspruch zudem Empfehlungen im Sinne von Artikel 19 DSU. Nicht angefochtene Feststellungen des Panels sind zusammen mit den Feststellungen der Schiedsrichter integraler Bestandteil des Schiedsspruchs.

Die Schiedsrichter prüfen nur die für die Beilegung des Streitfalls erforderlichen Fragen und grundsätzlich nur diejenigen, die von den Streitparteien aufgeworfen werden. Davon unberührt bleibt ihre Pflicht, über Zuständigkeitsfragen zu entscheiden.

Der Schiedsspruch ist grundsätzlich innert 90 Tagen nach Einreichung der Berufungsanzeige zu erlassen. Zur Einhaltung dieser Frist können die Schiedsrichter geeignete organisatorische Massnahmen treffen und den Streitparteien auch materiellrechtliche Massnahmen vorschlagen. Auf Vorschlag der Schiedsrichter können die Streitparteien zudem einer Verlängerung der 90-Tage-Frist zustimmen.

Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien verbindlich und endgültig. Er wird dem Ausschuss notifiziert, bedarf jedoch keiner Annahme durch diesen. Wie die im Rahmen von Berufungs-

schiedsverfahren auf der Grundlage des MPIA ergangenen Schiedssprüche werden auch die Berufungsentscheidungen im Rahmen des ECA somit nicht formell vom Streitbeilegungsgremium verabschiedet, anders als dies im DSU der Fall ist.

Drittparteien, die ein erhebliches Interesse an der Streitigkeit geltend gemacht haben, können schriftliche Stellungnahmen einreichen und von den Schiedsrichtern angehört werden. Für die Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen und Entscheidungen sowie allfällige Ausgleichs- und Retorsionsmassnahmen gelten sinngemäss die Artikel 21 und 22 DSU.

Eine Streitpartei kann ihre Berufung jederzeit zurückziehen, indem sie die Schiedsrichter darüber informiert; diese setzen den Ausschuss unverzüglich davon in Kenntnis. Ist keine weitere Berufung hängig, wird der Panelbericht grundsätzlich innert 60 Tagen durch den Ausschuss angenommen, sofern dieses nicht einvernehmlich beschliesst, den Bericht nicht anzunehmen.

4 Auswirkungen

4.1 Auswirkungen auf den Bund

4.1.1 Personelle Auswirkungen

Das ECA hat keine personellen Auswirkungen auf den Bund. Allfällige Folgearbeiten beispielsweise im Bereich der Kooperation können mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden.

4.1.2 Finanzielle Auswirkungen

Das ECA hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Das ECA hat keine Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Durch das ECA wird die Rechtssicherheit für Unternehmen erhöht, die sich im Bereich des digitalen Handels mit Vertragsparteien des ECA engagieren. Insbesondere gewährleistet Artikel 11 ein dauerhaftes Verbot von Zöllen auf elektronische Übermittlungen zwischen den ECA-Parteien und erhöht dadurch die Planungssicherheit für Unternehmen. Das Abkommen trägt auch dazu bei, dass die Schweiz im Vergleich zu anderen ECA-Parteien nicht diskriminiert wird.

Die quantitativen Auswirkungen lassen sich nicht wie beispielsweise bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen abschätzen, bei welchen Zahlen zu Steuern oder Zollabgaben verfügbar sind. Die wirtschaftliche Bedeutung des ECA nimmt aber mit der wirtschaftlichen Globalisierung und der voranschreitenden Digitalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem kleinen Heimmarkt und ihrer starken Exportorientierung gilt dies in besonderem Masse.

4.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt

Die Aussenwirtschaftspolitik dient dem Erhalt und der Steigerung des Wohlstands der Bevölkerung in der Schweiz, im Einklang mit den Zielen für die nachhaltige Entwicklung. Während die aussenwirtschaftspolitischen Instrumente in erster Linie auf die Stärkung der wirtschaftlichen Dimension zielen, kommt den Dimensionen Umwelt und Soziales ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Sie sollen ebenfalls gestärkt oder von aussenwirtschaftspolitischen Instrumenten nicht beeinträchtigt werden. Das ECA leistet einen Beitrag zu diesen Zielen, insbesondere über die Förderung des digitalen Handels im Allgemeinen, sowie über das Bekenntnis der Parteien, die Chancen der Digitalisierung für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt verantwortungsvoll gestalten und sicherstellen zu wollen, sodass digitale Handelsströme nicht nur Effizienz und Innovation fördern, sondern auch im Einklang mit hohen Standards für Nachhaltigkeit, Transparenz und Inklusion stehen.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)[28] sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Gemäss Artikel 184 Absatz 2 BV obliegt es dem Bundesrat, internationale Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Gemäss Artikel 166 Absatz 2 BV genehmigt die Bundesversammlung völkerrechtliche Verträge, es sei denn, ihr Abschluss fällt aufgrund eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrags in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundesrats. Im vorliegenden Fall existiert weder ein Gesetz noch ein völkerrechtlicher Vertrag, der dem Bundesrat die Abschlusskompetenz für Verträge wie das vorliegende Abkommen delegieren würde. Zudem handelt es sich auch nicht um ein internationales Abkommen von beschränkter Tragweite. Die Bundesversammlung ist somit für die Genehmigung dieses Abkommens zuständig.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Das vorliegende Abkommen enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den Verpflichtungen im Rahmen der WTO, unvereinbar sind.

5.3 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert. Das ECA legt grundsätzliche Rechte und Pflichten für den digitalen Handel zwischen den Vertragsparteien fest, im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe c BV. Der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens ist deshalb dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV zu unterstellen.

[28] SR **101**

5.4 Geltung für Liechtenstein

In Übereinstimmung mit dem Vertrag vom 29. März 1923[29] zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss Liechtensteins an das schweizerische Zollgebiet handelt die Schweiz in den vom Zollvertrag erfassten Bereichen und im darin vorgesehenen Umfang ebenfalls für Liechtenstein. Gestützt auf diesen Vertrag erwachsen aus dem ECA in bestimmten Bereichen Verpflichtungen auch für Liechtenstein (Art. 8, 9 und 11 ECA). Einerseits gelten die Bestimmungen im papierlosen Handel (Art. 8 ECA) und im Datenaustausch über zentrale Schalter (Single Windows) und die Interoperabilität von Systemen (Art. 9 ECA) auch für das Staatsgebiet von Liechtenstein. Andererseits gilt die Verpflichtung zur Zollfreiheit elektronischer Übermittlungen im gesamten schweizerischen Zollgebiet (Art. 11 ECA).

5.5 Unterstellung unter die Ausgabenbremse

Mit dieser Vorlage werden weder neue Subventionsbestimmungen (die Ausgaben über einem der Schwellenwerte nach sich ziehen) geschaffen, noch neue Verpflichtungskredite oder Zahlungsrahmen (mit Ausgaben über einem der Schwellenwerte) beschlossen.

[29] SR **0.631.112.514**